

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände



Kurzgefasst

10 Thesen

Zur Ablehnung eines Eingriffs in den Kommunalen Finanzausgleich

1. Aufgrund des Defizits in den kommunalen Haushalten (200,4 Mio. € im Jahr 2005) führt der beabsichtigte Solidarbeitrag der Kommunen nur zu einer Verlagerung von Schulden vom Land auf die Kommunen, ohne dass auch nur ein Cent gespart wird. Es handelt sich nur um eine Verschiebung von Schulden innerhalb öffentlicher Haushalte.

2. Das Land kann in den Jahren des geplanten Eingriffs mit einem erheblichen Zuwachs von eigenen Einnahmen (168,1 Mio. € in 2007 und 215,2 Mio. € in 2008) rechnen, während die Kommunen von den Steuerrechtsänderungen nicht oder nur im geringen Umfang profitieren, vgl. nachstehende Tabelle des Finanzministeriums.

Finanzielle Auswirkungen steuerrechtlicher Änderungsvorhaben des Bundes auf Schleswig-Holstein (Land/Kommunen)

- Beträge in Mio € -

Maßnahme / Umsetzungsstand	2006		2007		2008		2009	
	L	K	L	K	L	K	L	K
Gesetz zur Beschränkung der Verlustrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen <i>- Gesetz vom 22.12.2005, BGBl. S. 2683</i>	6,0	3,9	17,7	11,5	23,3	15,1	23,3	15,1
Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage <i>- Gesetz vom 22.12.2005, BGBl. S. 3680</i>	2,5	1,9	16,5	12,9	24,7	19,4	32,9	25,8
Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm <i>- Gesetz vom 22.12.2005, BGBl. S. 3682</i>	0,4	0,3	6,9	4,5	11,6	7,6	12,6	8,4
Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen <i>- Gesetzgebungsverfahren (z.Zt. BR)</i>	3,0	1,7	7,0	4,3	9,1	5,7	9,1	5,7
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung <i>- Gesetzgebungsverfahren (z.Zt. BR)</i>	-32,3	-19,8	-56,2	-60,5	-63,1	-73,7	-46,3	-50,5
Haushaltsbegleitgesetz 2006 des Bundes (nur steuerliche Maßnahmen) <i>- Basis: Entwurf HHBegleitgesetz Bund Finanztableau vom 21.02.06. sowie BMF-Schreiben vom 07.02.06. PS Hendricks; - wesentlicher Bestandteil: Anhebung Umsatzsteuerregelsatz ab 2007 um 3%-Punkte; nach den Planungen sollen den Ländern und Kommunen lediglich die Mehreinnahmen aus einer 2%-Punkte-Erhöhung zufließen</i>	0,0	0,0	176,2	34,8	209,6	28,9	214,7	30,3
Gesamt	-20,4	-12,0	168,1	7,5	215,2	3,0	246,3	34,8

3. Durch den Eingriff konterkariert das Land Schleswig-Holstein die im Zuge der Gemeindefinanzreform im Jahr 2003 von Bund und Ländern vereinbarte dauerhafte und strukturelle Verbesserung der kommunalen Einnahmen (Senkung der Gewerbesteuerumlage).

4. Der Landesrechnungshof und das Innenministerium verweisen öffentlich auf die besorgniserregende Finanzlage der Kommunen. Die dringend notwendige Konsolidierung ist nur möglich, wenn eine aufgabengerechte Finanzausstattung für die Kommunen gewährleistet ist. Diese ist durch einen ungekürzten Finanzausgleich sicherzustellen.

5. Die Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen steht nicht unter dem Vorbehalt der Leistungskraft des Landes, sondern ist leistungskraftunabhängig. Ist das Land mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit tatsächlich außerstande, diese Mindestausstattung durch Bereitstellung entsprechender Finanzmittel zu sichern, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, entweder die Kommunen von bereits auferlegten Aufgaben zu entlasten, gesetzlich vorgegebene und kostentreibende Standards der kommunalen Aufgabenerfüllung abzusenken und auf die Erledigung neuer Aufgaben trotz "politischer Wünschbarkeit" zu verzichten oder den Kommunen neue Steuer- bzw. Einnahmequellen zu erschließen (vgl. VerfGH Weimar, Urteil vom 21. Juni 2005 - VerfGH 28/03 - NdsStGH, LVerfGE 12, 255, [283]; RhPfVerfGH, DVBl. 2000, 992, [995]).
6. Es gilt das Prinzip der Konnexität – d.h. wer vorschlägt, die Finanzausstattung der Kommunen zu kürzen, muss in gleichem Umfang nachvollziehbar und für alle plausibel erklären, auf welche Weise der Kürzungsbetrag erbracht werden soll und muss bereit sein dafür die politische Verantwortung zu tragen. Der Verweis auf einen Parlamentsvorbehalt ist in vielen Bereichen nur formaljuristisch zutreffend, entbindend die Landesregierung aber nicht von der Pflicht, eigene Vorschläge zur Kompensation vorzulegen.
7. Der Ersatz kommunaler Finanzausgleichszuweisungen durch ein Investitionsprogramm des Landes führt zur Schwächung des kommunalen Ehrenamts, weil nicht mehr in eigener, kommunaler Verantwortung über den Einsatz der Investitionsmittel entschieden werden kann. Darüber hinaus konterkariert der Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich alle in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.
8. Der Verkauf/Auflösung des kommunalen Investitionsfonds (KIF) ist keine Kompensation eines Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich, weil es sich um einen Einmaleffekt handelt, der keine strukturellen Auswirkungen auf das Ausgabeverhalten des Landes nach sich zieht. Eine Auflösung des KIF wird deshalb abgelehnt.
9. Die Finanzbeziehungen des Landes zu den Kommunen müssen auf Grundlage einer übereinstimmenden von beiden Seiten akzeptierten Analyse bewertet werden. Eine solche Analyse ist erst nach Abschluss des Verwaltungsstrukturreformprozesses möglich. Wer sich vorher der kommunalen Kassen bedient, gibt den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Konnexität preis.
10. Vergleiche des Verschuldungsgrads zwischen Land und Kommunen als Grundlage für die Rechtfertigung eines Eingriffs in die kommunalen Kassen erweisen sich als unzulässiger Vergleich von „Äpfeln mit Birnen“ und ignorieren die unterschiedliche Verschuldungsfähigkeit auf Grund der Finanz- und Steuerkraft.